

**DER ZUFALL IM  
RECHT: AKADEMISCHE  
ANTRITTSREDE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649768899

Der Zufall im Recht: Akademische Antrittsrede by Dr. M. Rümelin

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**DR. M. RÜMELIN**

**DER ZUFALL IM  
RECHT: AKADEMISCHE  
ANTRITTSREDE**



2000

\* Der Zufall im Recht.

Akademische Antrittsrede

gehalten

von

**Dr. M. Rümelin,**

Professor des römischen Rechts in Tübingen.



Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr  
(Paul Siebeck).

BK 3

## Vorwort.

Die Rede ist im Wesentlichen in der Gestalt dem Druck übergeben, wie sie im November vorigen Jahrs gehalten wurde. Der wissenschaftliche Stoff sowie einzelne Detailausführungen sind in einem Notensystem beigefügt. Nur an einzelnen Stellen ist es nicht möglich gewesen, die für den Druck erforderlichen genaueren Ausführungen ganz in den Noten unterzubringen. Die Stellen, an denen grössere Einschaltungen in den Text vorgenommen wurden oder an denen die frühere populärer gehaltene Darstellung durch eine wissenschaftlichere ersetzt worden ist, finden sich in den Ausführungen über vis major und in dem polemischen Theil, der sich an die Bestimmung des Causalzusammenhangs bei schuldhaften Verletzungen, anschliesst.

Tübingen, den 10. August 1896.

**Der Verfasser.**

### Hochansehnliche Versammlung!

Als an mich die Aufgabe herantrat, von dieser Stelle zu Ihnen zu sprechen, da vermochte ich eine Erinnerung nicht zurückzudrängen, die in diesem Augenblicke vielleicht auch manchen unter Ihnen bewegt. Ich musste des Vaters gedenken, dessen Stimme ich und viele von Ihnen so oft hier vernommen haben. Da war es mir denn ein lieber und bald vertrauter Gedanke, als ich im Bereich meiner gegenwärtigen Arbeiten ein Thema fand, bei dem ich an Ideen anknüpfen konnte, die ihn in der letzten Zeit seines Lebens beschäftigten und über die wir noch manches Gespräch ausgetauscht haben. Ich bitte Sie um die Erlaubniss, Ihre Aufmerksamkeit für die Frage nach der Bedeutung des Zufallbegriffs im Recht auf kurze Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen.

Dass die Rechtswissenschaft Ursache hat, sich mit dem Zufall zu befassen, liegt bei der Rolle, die dieser Begriff in unserem Denken spielt, von vorneherein nahe, und lässt sich sofort durch eine Reihe von Beispielen belegen. Ist ja doch schon dem Laienbewusstsein die angebliche Rechtsregel ganz geläufig, dass für Zufall niemand einzustehen habe, und frägt man doch so oft auch im täglichen Leben, wenn eine menschliche Handlung ungeahnte Folgen nach sich zieht, z. B. ein bei einer Schlägerei ganz leicht Verwundeter in Folge einer Blutvergiftung stirbt, ob diese Folgen dem Thäter zugerechnet werden können, ob sie nicht vielmehr auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen

seien. Auch der so häufig gebrauchte Ausdruck höhere Gewalt oder *force majeure* steht, wie leicht ersichtlich, in nächster Beziehung zum Zufallbegriff. Das zeigt sich schon darin, dass in den Fällen höherer Gewalt, z. B. bei Erdbeben oder Blitzschaden, vielfach auch von unabwendbarem Zufall gesprochen wird.

In früherer Zeit ist in Folge dessen der Zufall oder *Casus* öfters zum Gegenstand ausführlicher juristischer Erörterungen erhoben worden<sup>1)</sup>. Allein diese Ausführungen ermangelten einer tieferen Erfassung des Begriffs in seiner Relativität, sie führten zu unersprießlichen scholastischen Distinctionen und sind deshalb gänzlich in Misscredit gekommen<sup>2)</sup>. Neuerdings pflegt man meist den Begriff als einen bekannten vorauszusetzen und lediglich dem „unabwendbaren Zufall“ oder der „höheren Gewalt“ die Ehre einer ausführlichen Darlegung zu gönnen. Nur gelegentlich finden sich in der Literatur kurze Begriffsbestimmungen für den Zufall überhaupt.

Ueberschant man jedoch diese letzteren, so trifft man keineswegs auf Uebereinstimmung<sup>3)</sup> und auch ein Blick auf die hervorgehobenen Verwendungen des Ausdrucks Zufall dürfte zeigen, dass man es nicht überall mit demselben Begriff zu thun hat.

Bei dieser Sachlage wird der Versuch einer erneuten

1) cf. Glück, Pandectencommentar Bd. 4 § 325.

2) s. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht I § 21 S. 241.

3) Man vergl. z. B. Motive z. EGB. II S. 45 u. 64. Gelpcke, Gutachten zum 22. Deutschen Juristentag, Verhandlungen I S. 357. Merkel, in den Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentags IV S. 118 und die Collision rechtmässiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmässigem Handeln (1895) S. 167. Wahlberg, Bemerkungen über Handlung und Zufall im Sinn des Reichsstrafrechts (Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. II. S. 204). Hess, Ueber Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate (1895) S. 16.



Prüfung des Zufallsbegriffs nicht unangemessen erscheinen. Vielleicht, dass doch durch eine schärfere Erfassung desselben zur Klärung der Lehren, innerhalb deren er zum Vorschein kommt, beigetragen werden kann.

Dass wir dabei unter Anschluss an die Philosophie zunächst untersuchen müssen, welche Vorstellungen man im Allgemeinen mit dem Wort Zufall zu verbinden pflegt, liegt auf der Hand. Solche Begriffe wie Causalität, Handlung, Wille, Zufall u. a. werden ja doch von der Rechtswissenschaft nicht frei erfunden, sondern aus dem Schatz der durch die Philosophie näher präcisirten gemeinsamen Vorstellungen der Menschheit übernommen. Mit ihnen muss der Jurist ebenso rechnen wie mit der natürlichen Beschaffenheit der realen Güter, deren Vertheilung dem Recht obliegt. Der wissenschaftliche Sprachgebrauch vermag nur auf der also gewonnenen Basis genauere Festsetzungen zu treffen.

Lassen wir uns also durch kein Eifern gegen philosophische Jurisprudenz, das ja meistens doch nur an die Fabel von den sauren Trauben erinnert, abhalten, auf eine Analysirung des allgemeinen Zufallsbegriffs einzutreten. Wir fassen zu diesem Zwecke nach erprobter Methode zuerst den Sprachgebrauch ins Auge. Da scheint es denn auf den ersten Blick wegen der Vieldeutigkeit des Worts recht schwer, einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen. Nicht mit Unrecht hat Windelband in seiner Schrift über die Lehren vom Zufall <sup>4)</sup> den Begriff als einen proteusartigen Gesellen bezeichnet.

Wir sprechen von Zufall vor allem in Bezug auf ein einzelnes Geschehen und stellen ihn in Gegensatz zu dem als nothwendig Erkannten, ebenso aber auch zu dem Vorausgesehenen, Erwarteten, oder zu dem was einem bewusst

4) Windelband, Die Lehren vom Zufall, Berlin 1870.

gesetzten Zweck entspricht. So sagen wir mit jeweils verschiedener Nuancirung: Es war kein Zufall, dass dieses Gerüst einstürzte, dies war durch die falsche Construction nothwendig bedingt, oder: Zufällig begegnete ich auf meinem Spaziergang diesem oder jenem Bekannten. Wir pflegen es auch, wie schon öfter hervorgehoben, als einen Zufall zu bezeichnen, dass Columbus Amerika entdeckt, Berthold Schwarz das Pulver erfunden habe.

Der Ausdruck zufällig wird ferner verwendet bei der Begriffsbildung. Man unterscheidet zwischen begriffswesentlichen und zufälligen Eigenschaften und nennt eine zufällige Eigenschaft beispielsweise die Haarfarbe beim Menschen.

Endlich beziehen Metaphysik und Theologie den Zufallbegriff auf den letzten Grund aller Dinge, die Gesamtheit alles Geschehens und fragen, ob die Existenz der Welt auf Zufall oder Nothwendigkeit, bezw. auf Zufall oder göttlicher Zwecksetzung beruhe. Dabei sucht man, indem man den Zufall bestreitet, den letzten Grund aller Dinge als etwas im höchsten Sinn Werthvolles zu begreifen<sup>5)</sup>.

Von diesen letzten metaphysischen Ausläufern wird man zunächst absehen dürfen, wenn man dem Ursprung des Zufallbegriffs nachgehen will, und ebenso lässt sich bei der Unterscheidung wesentlicher und zufälliger Begriffsmerkmale vermuthen, dass eine übertragene Bedeutung zu Grund liegt<sup>6)</sup>.

5) s. Lotze, Mikrokosmos III 551. Die philosophische Terminologie führt zum Theil zu höchst merkwürdigen und sich widersprechenden Resultaten, So wenn z. B. die Wolffsche Philosophie und auch Kant das absolut Nothwendige, das von nichts abhängt, in Gegensatz stellen zu allem regelmässigen Geschehen, das durch einen Grund bedingt also zufällig sei, oder wenn in diametralem Gegensatz hierzu Schelling zu einem Urzufall oder einer zufälligen Urthatsache gelangt (Schelling, Werke II 2 pag. 153 und II 1 pag. 464).

6) Diese Vermuthung wird schon dadurch nahe gelegt, dass

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die häufigste Beziehung des Begriffs, die Beziehung auf das einzelne Geschehen und das einzelne Gewordene, auch für die ursprüngliche halten, wenn wir hier den eigentlichen Stammbegriff suchen. Und zwar dürfte nicht eine theoretische Spekulation im Reich der Möglichkeiten, eine Betrachtung dartüber, ob etwas, was geschehen ist, nothwendig so geschehen musste, oder auch anders hätte geschehen können, zur Bildung des Begriffs geführt haben. Entscheidend wird vielmehr gewesen sein das praktische Bedürfniss nach einer Vorausberechnung künftigen Geschehens. Werden ja doch auch solche abstrakte Begriffe regelmässig zunächst im Anschluss an die Erfahrungen und Bedürfnisse des praktischen Lebens ausgebildet.

Darnach würde den ursprünglichen Gegensatz des Zufalls dasjenige bilden, was vorausgesehen, erwartet werden kann. Freilich ist zu jedem Voraussehen ein gesetzmässiges Erkennen auf dem Wege der Induktion, eine Unterscheidung des Allgemeinen und des Besonderen, der dem einzelnen Fall eigenthümlichen und der ihm mit anderen gemeinsamen, wiederkehrenden Merkmale erforderlich. Dadurch wurde z. B. Windelband (a. a. O. S. 70) zu der Bemerkung geführt, dass die eigentliche Heimath des Zufallbegriffs in der Logik zu finden sei. Allein, was im Bewusstsein hervortritt, ist doch immer nur das Verhältniss des als Zufall bezeichneten Vorgangs zu unserer Erwartung<sup>7)</sup>.

Ist unsere Auffassung richtig, so müssen sich die wei-

---

man ebenso oft wie von zufälligen auch von unwesentlichen oder variablen Merkmalen spricht.

7) Es kann daher Windelband nur zugegeben werden, dass der Zufallbegriff uns veranlasst oder nöthigt, weitere erkenntniskritische Fragen aufzuwerfen. Dagegen dürfte eine Verschiebung des richtigen Ausgangspunktes vorliegen, wenn man die eigentliche Heimath des Begriffs in jenes Gebiet verlegt.